

## Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der WFB GmbH

Alt:	Neu:	Begründung:
<p><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) .... Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Existenzgründungsberatung</li> <li>• Beratung und Betreuung von klein- und mittelständischen Unternehmen, z. B. bei der Standortwahl sowie bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen u.s.w. Ausgenommen sind Rechts-, Steuerrechts- und Finanzberatungen</li> <li>• Standortmarketing</li> <li>• Unterstützung von Außenwirtschaftsaktivitäten</li> <li>• Technologietransfer</li> <li>• Schaffung eines Netzwerkes von Gründer- und Technologiezentren im Bodenseekreis sowie das Management ausgewählter Zentren</li> <li>• Beratung der beteiligten Kommunen</li> <li>• Förderung weicher Standortvorteile; z. B. Ansprechpartner für Landschaftsparkprojekte</li> <li>• Intensivierung und Ausbau von Kooperationen mit benachbarten Wirtschaftsräumen im In- und Ausland</li> </ul>	<p><b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b></p> <p>(1) .... Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen für Existenzgründer</li> <li>• Informationen über Fördermittel</li> <li>• Unterstützung von klein- und mittelständischen Unternehmen, z. B. bei der Standortwahl sowie bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen u.s.w. <b>Nicht erlaubt</b> sind Rechts-, Steuerrechts- und Finanzberatungen</li> <li>• Standortmarketing</li> <li>• Unterstützung von Außenwirtschaftsaktivitäten</li> <li>• Technologietransfer</li> <li>• Schaffung eines Netzwerkes von Gründer- und Technologiezentren im Bodenseekreis sowie das Management ausgewählter Zentren</li> <li>• Informationen und Unterstützung der beteiligten Kommunen in allen Fragen der Wirtschaftsförderung</li> <li>• Förderung weicher Standortvorteile; <del>z. B. Ansprechpartner für Landschaftsparkprojekte</del></li> </ul>	<p>In den vergangenen Jahren hat die EU das Beihilferecht stetig weiterentwickelt. Die kommunalen Gesellschafter der WFB haben diese Entwicklung umgesetzt, in dem die WFB mit DAWI in Form von Betrauungsakten betraut wurde. Grundlage hierfür war ein von der WFB in Auftrag gegebenes Gutachten zur Beurteilung der kommunalen Zuschüsse aus beihilferechtlicher Sicht.</p> <p>In dem Gutachten kam zum Ausdruck, dass es möglich sein könnte, dass die Finanzbehörden dazu tendieren könnten, dass aufgrund der Verwendung einschlägiger Begriffe wie z. B. „Beratung“ ein Leistungsaustausch unterstellt werden könnte mit der Folge der möglichen Umsatzbesteuerung der Zuschüsse.</p> <p>In der Branche der Wirtschaftsförderungsgesellschaften kommt es vermehrt zu Abmahnungen von darauf spezialisierten Anwaltskanzleien mit der Begründung, dass private Konkurrenten auf dem Markt benachteiligt sind, weil sie nicht zu den oft kostenlosen Angeboten der Wirtschaftsförderungsgesellschaften anbieten können. Es wird mit Konkurrenzklagen gedroht.</p> <p>Um diese Risiken zu minimieren, werden einzelne Begriffe umformuliert.</p>

Alt:	Neu:	Begründung:
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Region gegenüber Institutionen</li> <li>• Koordination, Projektentwicklung und -abwicklung von Fördermaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung und Ausbau von Kooperationen mit benachbarten Wirtschaftsräumen im In- und Ausland</li> <li>• Vertretung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Region gegenüber Institutionen</li> <li>• Koordination, Projektentwicklung und -abwicklung von Fördermaßnahmen</li> <li>• <b>Aufbau und Management von Clusterstrukturen</b></li> </ul>	<p>Außerdem hat sich das Produktportfolio der WFB in den letzten Jahren verändert. Durch die Nennung weiterer Aufgaben soll der Gegenstand des Unternehmens vervollständigt werden.</p>
<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft übertragenen Aufgaben hat die Gesellschaft Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen abzüglich gewährter Drittmittel. Die zu ersetzenden Aufwendungen werden auf der Grundlage eines Budgets der Gesellschafter und Konsortialpartner, das vom Aufsichtsrat mit dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen wird, festgelegt.</p>	<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der nach diesem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft übertragenen Aufgaben <b>werden der</b> Gesellschaft <b>die entstehenden</b> Aufwendungen abzüglich gewährter Drittmittel <b>ersetzt</b>. Die zu ersetzenden Aufwendungen werden auf der Grundlage eines Budgets der Gesellschafter und Konsortialpartner, das vom Aufsichtsrat mit dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen wird, festgelegt.</p>	<p>Gemäß dem europäischen Beihilferecht wurde die WFB mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut. Aus dem Gesellschaftsvertrag als auch aus den Betrauungsakten darf sich kein <u>Anspruch</u> auf Aufwenderersatz ergeben, weil dadurch die Möglichkeit besteht, einen Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern zu unterstellen mit der Folge der möglichen Umsatzbesteuerung der Zuschüsse.</p>
<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(2)</p> <p>a) Das Budget und die jeweiligen Budgetanteile der Gesellschafter für das Jahr 2006 sind in der Anlage B zu diesem Vertrag festgelegt.</p>	<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(2)</p> <p><del>a) Das Budget und die jeweiligen Budgetanteile der Gesellschafter für das Jahr 2006 sind in der Anlage B zu diesem Vertrag festgelegt.</del></p>	<p>Der Absatz ist mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages überholt und kann gelöscht werden.</p>

Alt:	Neu:	Begründung:
<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(2)</p> <p>b) Der relative Budgetanteil eines kommunalen Gesellschafters berechnet sich aus der Relation des absoluten Budgets des kommunalen Gesellschafters zum Budget aller Gesellschafter. Das absolute Budget des jeweiligen kommunalen Gesellschafters berechnet sich aus der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) und der Einwohnerzahl in der Kommune, der Summe aller SVB und Einwohner sowie der absoluten Höhe des gesamten kommunalen Budgets.</p> <p>Als Bestimmungsgrößen für das jeweilige kommunale Budget dienen neben dem festgelegten Gesamtbudget die Einwohnerzahl und die Zahl der SVB. Beide ändern sich kontinuierlich, so dass Anpassungen zu erfolgen haben.</p> <p>Das Budget und die Budgetanteile des Landkreises sowie der Unternehmen/Wirtschaft werden in der Anlage B festgelegt.</p> <p>Ebenfalls in der Anlage B wird das Budget der Konsortialpartner festgelegt.</p> <p>Der Budgetanteil von neu hinzutretenden Gesellschaftern wird für das Rumpfgeschäftsjahr zeitanteilig bemessen.</p>	<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(2)</p> <p>a) Der relative Budgetanteil eines kommunalen Gesellschafters berechnet sich aus der Relation des absoluten Budgets des kommunalen Gesellschafters zum Budget aller Gesellschafter. Das absolute Budget des jeweiligen kommunalen Gesellschafters berechnet sich aus der <b>Summe</b> der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) und der Einwohnerzahl in der Kommune <b>im Verhältnis zur Summe aller SVB und Einwohner, multipliziert mit der</b> absoluten Höhe des gesamten kommunalen Budgets.</p> <p>Als Bestimmungsgrößen für das jeweilige kommunale Budget dienen neben dem festgelegten Gesamtbudget die Einwohnerzahl und die Zahl der SVB. Beide ändern sich kontinuierlich, so dass Anpassungen zu erfolgen haben.</p> <p><del>Das Budget und die Budgetanteile des Landkreises sowie der Unternehmen/Wirtschaft werden in der Anlage B festgelegt.</del></p> <p><del>Ebenfalls in der Anlage B wird das Budget der Konsortialpartner festgelegt.</del></p> <p><del>Der Budgetanteil von neu hinzutretenden Gesellschaftern wird für das Rumpfgeschäftsjahr zeitanteilig bemessen.</del></p>	<p>Aus der bisherigen Formulierung konnte nicht eindeutig eine mathematische Formel abgeleitet werden.</p> <p>Die drei Absätze sind mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages überholt und können gelöscht werden.</p>

<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(2)</p> <p>c) Alle zwei Jahre erfolgt im Dezember mit Gültigkeit für die folgenden beiden Wirtschaftsjahre eine Neuberechnung der Verteilung des kommunalen Budgets. Grundlage sind die dann verfügbaren Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der SVB und für die der Einwohner ist jeweils der 30.6. eines Jahres.</p>	<p><b>§ 11 Geschäftskosten, Finanzierung</b></p> <p>(2)</p> <p>b) Alle zwei Jahre erfolgt im <b>IV. Quartal</b> mit Gültigkeit für die folgenden beiden Wirtschaftsjahre eine Neuberechnung der Verteilung des kommunalen Budgets. Grundlage sind <b>die in diesem Zeitraum</b> verfügbaren Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der SVB und für die der Einwohner ist jeweils der 30.6. eines Jahres.</p>	<p>Durch die Ausdehnung des Zeitraumes für die Neuberechnung des kommunalen Budgets kann die Gesellschaft das Budget früher berechnen. Dadurch haben die kommunalen Gesellschafter größere Planungssicherheit und können geänderte Budgetbeiträge in den Haushaltsplanungen berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. 14 Tagen zu wahren.</p>	<p><b>§ 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. <b>Die Übermittlung kann in elektronischer Form (E-Mail) oder in postalischer Form erfolgen.</b> Für die Einberufung ist eine Frist von mind. 14 Tagen zu wahren. <b>Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.</b></p>	<p>Die Änderung erfolgt im Interesse der Eindeutigkeit sowie als Anpassung an die sich verändernden Kommunikationsmittel und -methoden.</p>

<p><b>§ 17 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>... Sie beschließt insbesondere über: g) die Entlastung des Aufsichtsrates; nicht stimmberechtigt bei der Entlastung sind die Gesellschaftervertreter, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sind,</p>	<p><b>§ 17 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>... Sie beschließt insbesondere über: g) die Entlastung des Aufsichtsrates; nicht stimmberechtigt bei der Entlastung sind <b>die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, die in dem Geschäftsjahr, für das Entlastung erteilt werden soll, zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates waren; das gilt sinngemäß auch für deren durch Vollmacht ausgewiesene Vertreter.</b></p>	<p>Nicht stimmberechtigt sind die Gesellschaftervertreter, die zugleich Mitglied des Aufsichtsrates <u>waren</u> und nicht <u>sind</u>.</p> <p>Das Amt des Aufsichtsrates ist ein persönliches Amt. Durch die Entsendung eines mit Vollmacht ausgestatteten Vertreters in die Gesellschafterversammlung war damit die „eigene“ Entlastung möglich.</p>
<p><b>§ 18 Aufsichtsrat</b></p> <p>(2).... Die Entsendung erfolgt nach Regeln, die sich die entsendenden Gesellschaftergruppen einschließlich der Konsortialpartner selbst geben. Den Gesellschaftern und der Geschäftsführung sind die Namen der zu entsendenden Mitglieder mitzuteilen.</p>	<p><b>§ 18 Aufsichtsrat</b></p> <p>(2).... Die Entsendung erfolgt nach Regeln, die sich die entsendenden Gesellschaftergruppen einschließlich der Konsortialpartner selbst geben. Den Gesellschaftern und der Geschäftsführung sind die <b>Entsenderegeln und</b> Namen der zu entsendenden Mitglieder <b>schriftlich</b> mitzuteilen. <b>Die Mitteilung kann in elektronischer Form (E-Mail) oder in postalischer Form erfolgen.</b></p>	<p>Eindeutigere Formulierung und Ausweitung auf zeitgemäße andere Kommunikationsmittel.</p>
<p><b>§ 19 Vorsitz und Wahl eines Stellvertreters</b></p> <p>... Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.</p>	<p><b>§ 19 Vorsitz und Wahl der Stellvertreter</b></p> <p>... Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat <b>unverzüglich, jedoch spätestens in seiner nächsten Sitzung</b>, eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.</p>	<p>Es können auch mehrere Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>Mit der Änderung soll der Fall geregelt werden, wenn Vorsitzender und Stellvertreter zwischen 2 Aufsichtsratssitzungen ausscheiden.</p>

<p><b>§ 20 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(2) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p><b>§ 20 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(2) Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. 14 Tagen zu wahren. Die Übermittlung kann in elektronischer Form (E-Mail) oder in postalischer Form erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen. Die Tagesordnung und die mit Beschlussvorlagen versehenen Sitzungsunterlagen sind so ausführlich zu gestalten, dass sich die Mitglieder des Aufsichtsrats ausreichend auf die Erörterungen und Abstimmungen vorbereiten können und abwesende Aufsichtsratsmitglieder von der Möglichkeit der Stimmbotschaft gemäß Absatz (3) Gebrauch machen können.</p>	<p>Eindeutigere Formulierung und Ausweitung auf zeitgemäße andere Kommunikationsmittel.</p> <p>Der letzte Satz wird auf ausdrücklichen Wunsch des Gesellschafters Stadt Friedrichshafen eingefügt.</p>
<p><b>§ 20 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Beschlussfassung verhindert, kann es sich durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann bin-</p>	<p><b>§ 20 Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, kann es sich durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder kön-</p>	<p>Klarstellung: anstatt „Beschlussfassung“ wird das Wort „Sitzungsteilnahme“ aus rechtlichen Gründen eingefügt.</p> <p>Die Aufnahme der Stimmbotschaft wird auf ausdrücklichen Wunsch des Gesellschafters Stadt Friedrichshafen eingefügt.</p>

Alt:	Neu:	Begründung:
<p>nen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>nen an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft). Stimmbotschaften werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.</p>	<p>Die Änderung des letzten Satzes regelt die Beschlussfassung bei Stimmengleichheit und Abwesenheit des Vorsitzenden.</p>
<p><b>§ 21 Zuständigkeit des Aufsichtsrates</b></p> <p>(2) ... f) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers,</p>	<p><b>§ 21 Zuständigkeit des Aufsichtsrates</b></p> <p>(2) ... f) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers im Sinne von § 26, Abs. 2 dieses Vertrages,</p>	<p>Verweis auf den ebenfalls geänderten § 26, siehe weiter unten</p>

<p><b>§ 22 Geschäftsführung</b></p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und auf Anforderung den kommunalen Gesellschaftern zu berichten. Sie hat in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.</p>	<p><b>§ 22 Geschäftsführung</b></p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat und auf Anforderung den <del>kommunalen</del> Gesellschaftern <b>und Konsortialpartnern</b> zu berichten. Sie hat in den Sitzungen des Aufsichtsrats Auskunft zu erteilen. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.</p>	<p>Die Änderung erfolgt, um allen Gesellschaftern und allen Konsortialpartnern die gleichen Informationsrechte einzuräumen.</p>
<p><b>§ 26 Jahresabschluss</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine jährlich vom Aufsichtsrat bestimmte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.... Der Abschlussbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auch die in § 53 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen zu enthalten.</p>	<p><b>§ 26 Jahresabschluss</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch eine(n) jährlich vom Aufsichtsrat bestimmte(n) und beauftragte(n) <b>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer oder durch andere geeignete Prüfungsmaßnahmen im Sinne von § 103 Gemeindeordnung</b> zu prüfen.... Der Abschlussbericht <del>der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</del> hat auch die in § 53 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen zu enthalten.</p>	<p>Mit der Ergänzung wird die Prüfung auch auf Wirtschaftsprüfer ausgedehnt, die als Einzelunternehmen firmieren. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfung durch Prüfungsämter der Kommunen bzw. des Landkreises durchführen zu lassen. Das ist mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden. Voraussetzung der Prüfung durch andere geeignete Prüfungsmaßnahmen im Sinne von § 103 Gemeindeordnung ist die Zustimmung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, welche mit Schreiben vom 05.05.2015 erteilt worden ist.</p>
<p><b>§ 26 Jahresabschluss</b></p> <p>(4) Etwa erzielte Überschüsse werden zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verwendet. Eine Verteilung unter den Gesellschaftern ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 26 Jahresabschluss</b></p> <p>(4) Etwa erzielte Überschüsse werden zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verwendet. Eine Verteilung unter den Gesellschaftern ist <b>insoweit</b></p>	<p>Die Gesellschaft wurde aufgrund von Vorgaben des europäischen Beihilferechts mit DAWI betraut. Dadurch sind Überkompensationen durch zu hohe Zuschüsse, die innerhalb des gesamten Betrauungs-</p>



Alt:	Neu:	Begründung:
	<p>ausgeschlossen, als dadurch keine Überkompensation im Sinne des europäischen Beihilferechts entsteht. Im Fall der Verteilung von Überschüssen aufgrund einer Überkompensation dürfen die verteilten Überschüsse nur für die begünstigten, wirtschaftsfördernden Tätigkeiten verwendet werden. Die Verwendung ist der Gesellschaft auf Verlangen nachzuweisen.</p>	<p>zeitraumes von 10 Jahren anfallen, an die kommunalen Gesellschafter und den Landkreis zurück zu zahlen. Im Gegensatz dazu verbietet das Steuerrecht Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter, es sei denn, die Gesellschafter verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung. Bei Zuwiderhandlungen verliert die Gesellschaft rückwirkend die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG und § 3 Nr. 25 GewStG.</p>
<p><b>§ 29 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachungen</b></p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 und 328 HGB anzuwenden. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. § 12 GmbHG und darüber hinaus in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen und im Südkurier, Ausgabe Überlingen.</p>	<p><b>§ 29 Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachungen</b></p> <p>Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gem. § 12 GmbHG. <del>und darüber hinaus in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Friedrichshafen und im Südkurier, Ausgabe Überlingen.</del></p>	<p>Die Gesellschaft veröffentlicht bisher: Jahresabschluss inklusive Bilanz, GuV, Anhang, Lagebericht, Beschluss über die Ergebnisverwendung, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Anlagespiegel. Durch die Änderung kann die Veröffentlichung beschränkt werden auf: Bilanz und Anhang. Dadurch werden insbesondere im Lagebericht dargestellte Risiken nicht nach außen kommuniziert. Ferner ergeben sich Kosteneinsparungen von ca. 250 bis 350 Euro p.a.</p> <p>Für die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind die Regelungen in § 12 GmbHG ausreichend. Durch die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist eine vollständige Informationsbeschaffung möglich. Eine zusätzliche Veröffentlichung in regionalen Medien verursacht vermeidbare Kosten.</p>